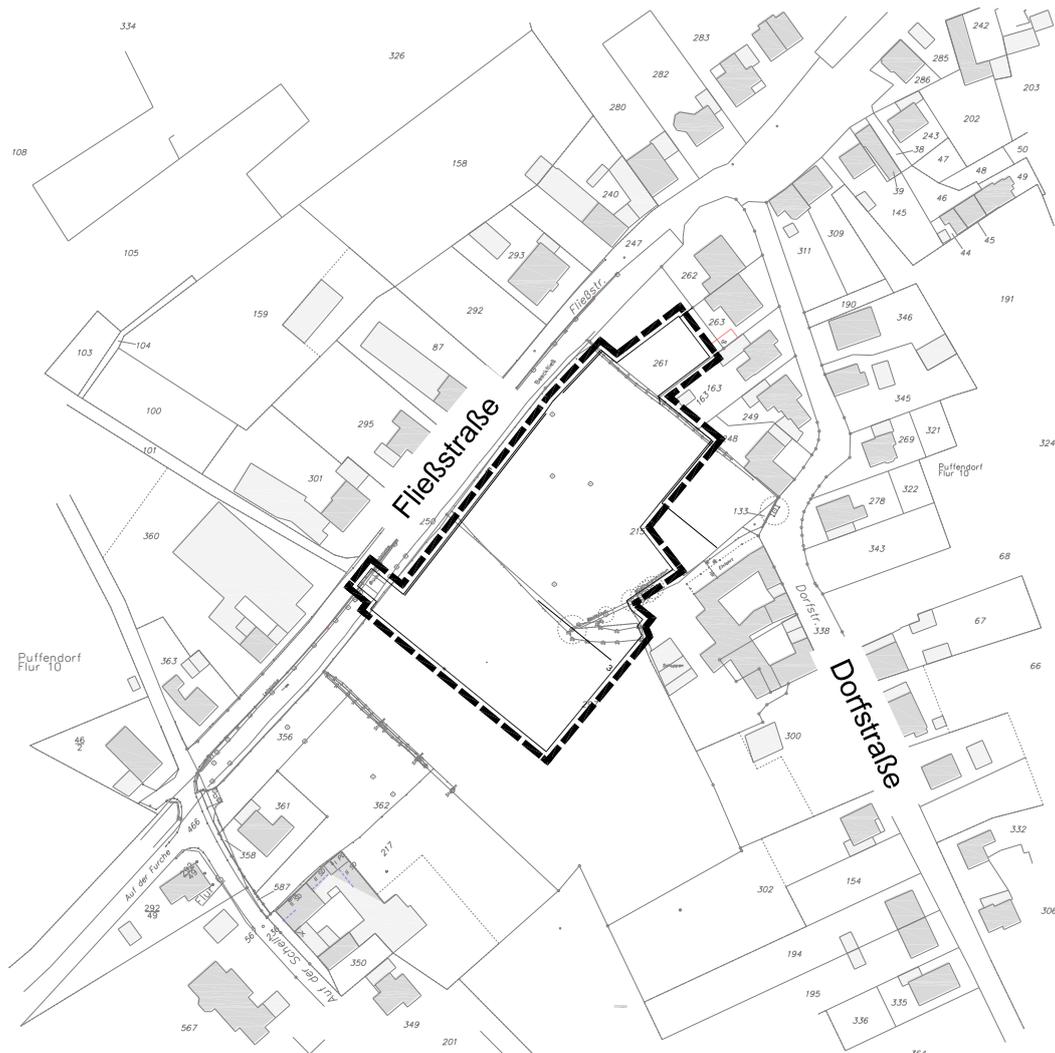


Bekanntmachung Nr. 065/2014 vom 05.11.2014**Bekanntmachung**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 95 - Fließstraße -, im Stadtteil Floverich.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 09.09.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße - gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 – Fließstraße – umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Puffendorf, Flur 10, Nr. 215, 250, 261 und 297. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6.660 qm (0,67 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Im Stadtteil Floverich sind nur noch wenige Baulücken vorhanden, die zudem zum überwiegenden Teil für Kinder oder sonstige Verwandte vorgehalten werden und somit für den Bedarf an Bauflächen für die Stadtteilbevölkerung nicht zur Verfügung stehen.

Zur Deckung des Bedarfes an Bauflächen wird es erforderlich, im Stadtteil Floverich neue Bauflächen planungsrechtlich abzusichern.

Zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Flächen für „Dorfgebiet“ (MD) und zwar für eine zweigeschossige Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern und einer maximalen GRZ von 0,4.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße -, liegt mit der Begründung sowie den folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

13.11.2014 bis 15.12.2014 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

| Art der vorhandenen Informationen | Urheber | Thematischer Bezug |
|---|---|--|
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB | StädteRegion Aachen, Wintershall Holding GmbH, RWE Power AG, Geologischer Dienst NRW, Bezirksregierung Arnsberg | Niederschlagswasserentsorgung, Schmutzwasser, bergrechtliches Erlaubnisfeld, humose Böden, Erdbebenzone, Grundwasser, bergbauliche Sumpfungsmaßnahmen, Altlasten, Landschaftsschutz, Überschwemmungsgebiet |
| Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen | Landschaftsarchitekturbüro Reepel Garten-, Landschafts- und Sportplatzplanung | Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Biototypen, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) |
| | Büro für Ökologie & Landschaft Hartmut Fehr, Diplom-Biologe | Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung |
| | Landschaftsarchitekturbüro Reepel Garten-, Landschafts- und Sportplatzplanung | Umweltbericht (Untersuchung Wasser, Geologie und Boden, Klima, Luft/Lärm, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) |

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

| | |
|---------------------------------|--|
| montags, mittwochs und freitags | 08.30 - 12.00 Uhr |
| dienstags | 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr |
| donnerstags | 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr |

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 05.11.2014

Dr. Linkens
Bürgermeister